

ist eine der fünf Pflichten, die jeder Muslim erfüllen muß. Es darf von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang weder gegessen noch getrunken werden. Für die Volkswirtschaft der muslimischen Staaten hat dieses Fasten erhebliche Einbußen zur Folge, da wegen des Fastens die Arbeitszeiten eingeschränkt werden müssen und niemand mehr arbeitet als unbedingt notwendig ist. Besonders bei den Regierungen der arabischen Staaten machte sich während der letzten Jahre eine anwachsende Opposition gegen das Fasten im strikten Sinne bemerkbar (vgl. Herder-Korrespondenz 15. Jhg., S. 119).

Wenn man davon absieht, daß vielleicht unter den jüngeren Muslimen viele im geheimen essen, so kann man feststellen, daß das Fasten bislang nur wenig von seiner Bedeutung verloren hat. Es scheint sogar, als sei die Agitation gegen das Fasten während des letzten Ramadans sehr schwach gewesen. Allerdings fehlt es auch in diesem Jahr nicht an Versuchen muslimischer Reformer, die in den arabisch-sozialistischen Staaten zweifellos im Sinne der „fortschrittlichen“ Regierungen sprechen, den objektivistischen Rigorismus des Ramadanfastens durch Vergeistigung zu mildern und faktisch zu relativieren. Dabei stellt man nicht das Fasten als solches, sondern den Sinn des bloßen Fastens in Frage.

Symptomatisch für diese Entwicklung ist die öffentliche Antwort, die der Präsident des obersten muslimischen Rates von Algerien, Abbas Benschech Hossini, auf die Frage erteilte, ob das Fasten gültig sei, wenn der Fastende in der Nacht Alkohol genießt, was, für sich gesehen, eine schwere Sünde ist (vgl. „Revue de Presse du Maghreb et

du Proche Orient“, Dezember 1967). Der Präsident des Rates konnte nicht umhin, zuzugestehen, daß hier rechtlich zwei verschiedene Übertretungen vorliegen und daß die eine objektive Sünde nicht die objektive Erfüllung des anderen Gebotes beeinträchtigt. Er führte aber im Anschluß daran die Unterscheidung zwischen „äußerlichem“ und „integralem“ Fasten ein, eine Unterscheidung, welche das muslimische Recht nicht kennt. Hossini sagte: Wenn einer fastet, sonst aber schwere Sünden begeht, erfüllt er zwar formal ein Gebot, jedoch nicht in Wirklichkeit. Das Fasten müsse seinem Sinn nach integral sein. Bei dieser Gelegenheit äußerte sich der Präsident u. a. auch über die Verschleierung der Frau: Sinn des Schleiers sei die Keuschheit, wenn der Schleier hierzu notwendig ist, müßten auch Männer Schleier tragen, da auch die Männer zur Keuschheit verpflichtet sind.

Solche Erklärungen, die von zweifellos gläubigen, wenn auch reformistisch gesinnten Muslimen kommen, sind als Versuch zu werten, der formalen Gebotserfüllung einen tieferen Sinn zu geben. Sie stellen nicht den Wert des Gebotes an sich in Frage, zeigen aber die Tendenz, den Sinn des Gebotes über die formale Erfüllung zu stellen. Da die Erfüllung der Gebote in einer modernen Industriegesellschaft immer schwerer wird und die Gebote allein deshalb schon fragwürdig werden, kommt dieser Entwicklung eine besondere Bedeutung zu. Indem die objektiven Gebote eher zeichenhaft gedeutet werden, wird auch schon auf die Veränderung der Zeichen hingearbeitet, d. h. auf eine Anpassung der Gebote an die Verhältnisse der Gegenwart.

## Vorgänge und Entwicklungen

### Kommt es zu einer Lutherisch-reformierten Kirchengemeinschaft?

Die Beziehungen zwischen den lutherischen und den reformierten Kirchengemeinschaften sind dank der energischen Arbeit theologischer Pioniere in ein neues entscheidendes Stadium getreten. Die Weichen sind in Richtung auf eine „Kirchengemeinschaft“ gestellt worden, und die Vorbereitungen dazu, unter dem Eindruck des Zweiten Vatikanischen Konzils aufgenommen, sind gründlich und verheißungsvoll. Anlaß zum Heraustreten an die Öffentlichkeit war die 450-Jahr-Feier der Reformation im Herbst 1967. Die Führung liegt beim Direktor der Studienabteilung des Weltrates der Kirchen, Lukas Vischer, selber Reformierter, und den Generalsekretären des Lutherischen Weltbundes André Appel wie des Reformierten Weltbundes Marcel Pradervand. Mit zwei Veröffentlichungen dokumentarischen Charakters, die im folgenden analysiert werden sollen, erreichten sie, daß ein gemeinsamer Studienausschuß gebildet wurde, der erstmalig vom 13. bis 15. Januar 1968 in Genf tagte.

#### „Keine Blockbildung“

Ihm gehören an die Lutheraner Prof. Wolfgang Trillhaas, Göttingen, Regin Prenter, Aarhus, und Theodor G. Tappert, Philadelphia (USA), sowie die Reformierten Prof. Thomas F. Torrance, Edinburgh, James I. McCord, New Jersey (USA), Präsident des Theologischen Seminars von Princeton, und Wilhelm Neuser, Münster. Ihr

Auftrag seitens der Exekutivkomitees der beiden Weltbünde lautet, die Ergebnisse der parallel in Europa und den USA geführten Unionsgespräche zu prüfen, die zur Zeit auch den angeschlossenen Kirchen vorliegen. Das kurze Kommuniqué des Studienausschusses könnte über die Tragweite des großzügigen Projektes hinwegtäuschen. Es besagt lediglich, daß die engeren Beziehungen zwischen Lutheranern und Reformierten auf allen Ebenen nicht zur Bildung eines geschlossenen „Blockes der Reformationskirchen“ führen sollen. Auch bei engerer Zusammenarbeit wollten beide Kirchen von anderen Kirchenfamilien lernen. Der Ausschuß werde noch in diesem Jahr den Exekutivkomitees der beiden Weltbünde seinen Auswertungsbericht unterbreiten (epd, 15. 1. 68).

Dieses sehr durchdachte theologische Unionsschema wird in der nächsten Zeit von sich reden machen und bedarf eines sorgfältigen Studiums, da es im Hinblick auf eine Konzentration der Reformationskirchen für das Gespräch mit Rom konzipiert wurde und implicite eine Antwort auf jene Abschnitte des Ökumenismusdekrets enthält, in denen diese Reformationskirchen als eine eigene Gruppe positiv wie negativ angesprochen werden.

Man mußte bereits aufhorchen, als zum Reformationsjubiläum die Europäische Gebietskonferenz des Reformierten Weltbundes in einem Brief an die lutherischen Schwesterkirchen von der sich bietenden Möglichkeit voller Kirchengemeinschaft sprach. Bald darauf lud die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) sowohl die Reformierten wie die Unierten innerhalb der EKD zu neuen Lehrgesprächen ein, die

sich hauptsächlich mit Gutachten über eine Abendmahls-gemeinschaft beschäftigen sollen, eine Frage, die von der VELKD zwar praktisch für lösbar, aber „rechtlich nicht für möglich“ gehalten wird (epd, 15. 12. 67).

Aber die Initiative der Reformierten zielt sehr viel weiter. Man hat sich bereits aus dem engen Zirkel des lutherischen Konfessionalismus in Deutschland herausbegeben und will das innerdeutsche Gespräch aus dem Raum der Ökumene inspirieren. Das war zuerst erkennbar aus dem Bericht von Wilhelm Dantine über den „ökumenischen Ertrag der lutherisch-reformierten Gespräche in Europa“ in: „Ökumenische Rundschau“, Oktober 1967 (vgl. Herder-Korrespondenz 21. Jhg., S. 592). Er bezog sich auf die beiden obenerwähnten Dokumentationen, erstens die ältere umfassendere „Marburg Revisited“ (Minneapolis 1966, 193 S.) mit dem Untertitel: „Eine Überprüfung der lutherischen und reformierten Traditionen“, herausgegeben von Paul C. Empie für die Lutheraner der USA und James I. McCord für die Presbyterianer. Der Extrakt dieser Unionsgespräche in Nordamerika ist — allerdings nur unvollkommen — zugänglich gemacht im Schlußabschnitt der anderen, in deutscher Sprache erschienenen Dokumentation, die vom Sekretariat Faith and Order, Genf, herausgegeben worden ist: „Auf dem Weg. Lutherisch-reformierte Kirchengemeinschaft“ (EVZ-Verlag, Zürich 1967) mit einem Vorwort von L. Vischer und den Generalsekretären A. Appel und M. Pradervand. Sie enthält die von 1963 bis 1967 in Europa geführten Gespräche und konzentriert sich wesentlich auf die Kontroversthemata um das Verständnis des Wortes Gottes, der Gegenwart Gottes, Gesetz und Evangelium und die Verbindlichkeit der reformatorischen Bekenntnisse, während ein Kapitel über Eucharistie und Christologie, Kernstück der amerikanischen Dokumentation, leider fehlt. Wenden wir uns zunächst der europäischen Dokumentation zu.

### *Wort Gottes — Gegenwart Gottes*

Teil I enthält den Bericht über die Ergebnisse der lutherisch-reformierten Gespräche in Europa von 1963 bis 1967 (S. 9—43), Teil II die Dokumente zum Thema aus anderen Ländern, vor allem über die parallel geführten Gespräche in Nordamerika (S. 107—118). Hier können nur einige Tendenzen dieses protestantischen Zusammenschlusses in der Ökumene herausgehoben und bezeichnet werden, welche Basis sich abzeichnet, da bisher in der Frage des Gesetzes wie des Abendmahls noch erhebliche Gegensätze vorherrschten. Der Europabericht kennzeichnet die neuen „Entwicklungen, die die konfessionellen Unterschiede als überholt erscheinen lassen“ (S. 15 f.): die gemeinsame Konfrontation mit dem Säkularismus und die „neue Situation gegenüber der römisch-katholischen Kirche“ nach dem Zweiten Vatikanum, das eine Reihe von Aussagen der Gegenreformation neu formuliert hat: „Dadurch sind die lutherischen und reformierten Kirchen vor die Aufgabe gestellt, ihr gegenseitiges Verhältnis zu prüfen und dabei auch zu überlegen, ob sie die durch das Konzil aufgeworfenen Fragen gemeinsam zu beantworten vermögen“ (S. 19 f.). Die Realität des gemeinsamen Erbes der Reformation müsse aktualisiert werden „im gemeinsamen Gegenüber zur römisch-katholischen Kirche, nachdem diese sich der ökumenischen Bewegung geöffnet hat“ (S. 21), ohne deswegen die Realität der Unterschiede zu verwischen (S. 23 f.).

Die wesentliche Gemeinsamkeit ist nach den Thesen, die nunmehr den Kirchen zur Annahme vorliegen, „die Bindung an das Wort allein“ und die Ablehnung aller Bemühungen des Menschen, „sich selbst durch kultische, rationale oder tathafte Bemühungen (Werke) Zugang zu Gott und seinem Heil zu verschaffen“ (S. 31). Die Verkündigung dürfe freilich nicht isoliert und zum Heilsgeschehen qualifiziert werden, sie lebe von Jesus Christus. Angesichts dieser Gemeinsamkeit könne nicht mehr die Frage nach der inhaltlichen „Mitte“ des Evangeliums, eine verschiedene Auffassung von Wort und Sakrament wie von Gesetz und Evangelium weiterhin kirchentrennende Bedeutung haben, obwohl die Unterschiede nicht belanglos seien.

### *Thesen über das Gesetz*

Die Frage der Realpräsenz in der Eucharistie findet im Dokument der Europa-Sektion keine nähere Behandlung, da sie praktisch gelöst sei, wohl aber die Frage des Gesetzes. Man geht aus vom lutherischen Interesse an der Ausschaltung des Gesetzes als Heilsweg und der Freiheit vom Gesetz im paulinischen Sinne, ferner vom reformierten Interesse an der Durchsetzung des souveränen Gotteswillens durch den Gehorsam. Dann wird anhand der neueren Exegese festgestellt, daß diese Antithesen überholt seien. Das Gesetz im AT ist auch Gnadengabe zur Bewahrung des Gottesvolkes, und der Neue Bund Jesu sei unabhängig von der Erfüllung des Forderungswillens Gottes durch den Menschen entstanden, diese Erfüllung werde aber durch die Annahme des Heils „mit innerer Notwendigkeit“ möglich. Die Vergeltungsordnung des Alten Bundes sei durch die Rechtfertigung allein aus Glauben abgelöst. Man hat sich über den rechten Sinn des Gesetzes geeinigt, so daß das Evangelium nicht gesetzlich verkehrt werden könne. Auf dieser Basis gebe es keinen kirchentrennenden Unterschied mehr (S. 35).

Weitere Thesen relativieren die Bekenntnisse der Reformation als geschichtliche Explikationen des Evangeliums, die sich nicht verselbständigen dürften, sondern vor dem NT ausweisen müßten. Allerdings könne „eine Lehre, die einmal als Verfehlung des Evangeliums klar erkannt ist, nicht in einer neuen Situation Zeugnis für die Wahrheit des Evangeliums sein“ (S. 42). In dieser harmlos klingenden Bemerkung wurzelt wohl die aktuelle Betonung bestimmter Gegensätze zu Rom bzw. die Warnungen vor einem übertriebenen Ökumenismus, zuletzt durch den zurückgetretenen Bischof Gerhard May, Wien, in seinem Neujahrshirtenbrief. Wenn er als unvereinbar mit der biblischen Wahrheit „beispielsweise das Meßopfer, das Papsttum, die menschliche Lehrautorität, die Heiligenverehrung und die Sonderstellung des geweihten Priesters“ erwähnt (epd, 3. 1. 68), so wiederholt er nur die Thesen von Kirchenpräsident Wolfgang Sucker vor der 60. Generalversammlung des Evangelischen Bundes in Köln (epd, 20. 11. 67), die auch vor einer Vereinnahmung Luthers für den Katholizismus warnten. In den genannten Punkten bestehe nach wie vor ein „totaler Dissensus“.

### *Amerikanisch unbefangen*

Unbefangener erscheint der Bericht über die Parallelverhandlungen in den USA. Wie schon sein Titel sagt, ist er „im Hinblick auf die Abendmahls-gemeinschaft“, d. h. die Aufhebung des Konfliktes zwischen Luther und Zwingli über die Realpräsenz in Marburg 1529 abgefaßt

und zum Konsensus gelangt. Christologie und Herrenmahl stehen hier im Mittelpunkt, mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit einer gemeinsamen Revision der konfessionellen Formeln des 16. Jahrhunderts im Blick auf die vom Zweiten Vatikanum geöffneten Türen (S. 113). Die Aussagen der Väter, die so viele Mißverständnisse verursacht hätten, ergänzten sich bei richtiger Auslegung und Beachtung der neuen Exegesen.

In der Zusammenfassung nach der deutschen Dokumentation findet man u. a. Sätze wie diese: „6. Wir stimmen darin überein, daß das Sakrament nicht einfach dazu dient, einen durch die Predigt geweckten Glauben zu bestätigen; es weckt auch Glauben dadurch, daß es das Evangelium darstellt. 7. Eine angemessene Lehre vom Herrenmahl erfordert auch einige Hinweise auf das Opfer. Die vollkommene Selbsthingabe des Sohnes Gottes ist das Sühnopfer, das unsere Selbsthingabe an Gott im Gottesdienst und im liebenden Geschenk an den Nächsten möglich und annehmbar macht. 8. Wir stimmen darin überein, daß die Gegenwart Christi im Sakrament nicht durch den Glauben bewirkt, sondern durch den Glauben anerkannt wird... 9. Die Bedeutung der Christologie für das Herrenmahl liegt in der Zusicherung der Gewißheit, daß der ganze Christus, die gottmenschliche Person, im Sakrament gegenwärtig ist, aber sie erklärt nicht, wie er gegenwärtig ist.“ Freilich fehlt jeder Bezug auf einen priesterlichen Ordo, da die Verwirklichung der Gegenwart Christi im Sakrament „durch den Heiligen Geist durch das Wort bewirkt“ wird (6).

Weitere Thesen bereinigen Kontroversen um Rechtfertigung und Heiligung. Es wird darin klargestellt, daß der lutherische Akzent der Rechtfertigungslehre keineswegs die Heiligung, ein Leben im neuen Gehorsam mit den Früchten des Geistes, geringachtet. Der gemeinsame Nenner dieser Einigung besteht in dem reformatorischen Anliegen, einen kirchlichen Legalismus im Verständnis des Evangeliums auszuschließen. Zum Schluß heißt es, die Veröffentlichung der Beratungsergebnisse wird empfohlen samt den Folgerungen, die sich nun daraus ergeben: „Auf Grund unserer Studien und Diskussionen sehen wir für eine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft keine unüberwindlichen Hindernisse, und daher empfehlen wir unseren zuständigen Gruppen, daß sie ihre Gliedkirchen dazu ermutigen, miteinander in Gespräche einzutreten, um Interkommunion und vollere gegenseitige Anerkennung der Ämter zu erreichen.“

### *Eucharistie und Christologie*

Diese kurze Zusammenfassung läßt nicht erkennen, daß die Gutachten des Eucharistiekapitels (Teil II) der amerikanischen Dokumentation (S. 39—104) zu den oben zitierten Punkten 7 und 9 entschiedene Absagen an das für römisch-katholisch gehaltene Verständnis der Messe als Sühnopfer bringen. Da sie nicht vereinzelt auftreten, ist es sinnvoll, die Hauptgedanken zu zitieren. Übrigens muß erwähnt werden, daß der große Kreis der Teilnehmer an den vier Jahre währenden Gesprächen einen repräsentativen Querschnitt namhafter Theologen aller lutherischen und reformierten Richtungen in den USA wie in Kanada bildet. Es sind keine sog. Außenseiter darunter, die während des Konzils durch ihre Bewunderung der Reform der römisch-katholischen Kirche aufgefallen sind. Kurz zum Aufbau des Eucharistiekapitels. Es kennzeichnet die Gründlichkeit des Vorgehens, daß die Eucha-

ristie bzw. die Gegenwart Christi im Abendmahl aus der Christologie verstanden wird. Zunächst geben zwei Referate eine theologiegeschichtliche Analyse der lutherisch-reformierten Abendmahlkontroverse im 16. Jahrhundert, das eine von dem Presbyterianer Joseph McLelland, Quebec (S. 39—54), das andere von dem Lutheraner Theodor G. Tappert, Philadelphia (S. 55—69). Anschließend folgen die Referate über die Art und Weise der Gegenwart Christi in der Eucharistie, das eine von dem Reformierten William O. Fennel, Toronto, das andere von dem Lutheraner Martin J. Heineken, Philadelphia. Beide greifen positiv auf die Christologie von Chalkedon zurück und erläutern ihren Einfluß auf das Verständnis der wirklichen Gegenwart Christi bei den Reformatoren. Diese beiden Referate wollen, wie sie selber sagen, konstruktive Beiträge zur Lösung der Kontroverse geben. Es ist hier nicht möglich, das lehrreiche hermeneutische Verfahren darzulegen, wie sie das leisten. Wesentlich ist, daß sie das eucharistische Sakrament als Selbstmitteilung des ganzen Christus darstellen und es unabhängig vom Glauben des Empfängers für wirklich halten.

Auffallend ist die starke Betonung, daß das Opfer Christi ein Selbstopfer war (S. 79) und daß man nicht ein Opfer der Kirche daraus machen könne, da die Kirche nicht eine Fortsetzung der Inkarnation sei (S. 89). Dieses Sakrament vermittelt dieselbe Gnade wie das Evangelium, das auch als verkündigtes Wort sakramental sei. Es ist eine Zuwendung Gottes an den Menschen und nicht ein propitiatorisches Opfer, das der Mensch Gott darbringen könnte (S. 92). Über die Realpräsenz ist noch kein Konsensus erreicht, aber einig ist man sich darin, daß die Wirklichkeit geistlich (spiritual) sei und eine personale Begegnung mit Christus als sakramentale Unio herbeiführe. Sie ist nicht Erzeugnis des Glaubens, sondern wird vom Glauben schlicht anerkannt (S. 99).

Der Abschnitt über „das eucharistische Opfer“ beginnt mit der Feststellung: „Für alle evangelischen Kirchen der reformatorischen Tradition ist die Auffassung von der Messe als unblutiger Wiederholung des Opfers Christi, wie sie traditionell von der römisch-katholischen und der anglikanischen Kirche gemeint wird, außer Diskussion.“ Dennoch dürfe man vom eucharistischen Opfer sprechen, insofern eine Gleichzeitigkeit mit dem erlösenden Opfer Christi geschieht. Von seiten der Gläubigen sei die Antwort darauf das persönliche Selbstopfer, das Gott im Glaubensgehorsam mit Dank und Lobpreis angeboten wird, dieses aber sei weder propitiatorisch noch verdienstlich (S. 100 f.).

Die zusammenfassende Erklärung zum Thema Eucharistie und Christologie (S. 103 f.) entspricht dem Wortlaut des Dokumentes, das die deutsche Veröffentlichung von Faith and Order abgedruckt hat (vgl. dort S. 113—114) und aus der oben zitiert wurde. Es mag sich herausstellen, daß das Fehlen römisch-katholischer Beobachter-Berater bei diesen Gesprächen Formulierungen ergeben hat, die nicht mehr dem neuesten Stand der katholischen Lehre vom Meßopfer entsprechen. Da sie aber vorliegen und in der Öffentlichkeit wirken, wird man in den umfassenderen Gesprächen unter Leitung der „Gemeinsamen Arbeitsgruppe“ Genf—Vatikan auf diesen Punkt klärend eingehen müssen, zumal da er von anderen Gesprächskreisen schon zum Thema gemacht worden ist.

Nimmt man diese Dokumentation als Ganzes, so ist die theologische Energie und Umsicht, auch die Auswertung

der kritischen Exegese zu bewundern, mit der die Bekenntnispositionen des 16. Jahrhunderts als geschichtlich erkannt und von den heutigen Herausforderungen des Säkularismus her überwunden werden. Das gilt besonders für die Neuinterpretation der lutherischen Lehre von den „Zwei Reichen“, die sich für die Ethik innerhalb der anonymen Strukturen der technischen Zivilisation als immer unhaltbarer erweist. Darüber handelt Teil IV der Dokumentation, die einer „Reformation der Reformation“ den Weg bereitet, wenn es auch voreilig sein dürfte, schon von einer „lutherisch-reformierten Kirchengemeinschaft“ zu sprechen. In jedem Falle muß das katholischerseits zu führende Gespräch nunmehr auf diese neuen Positionen eingehen und darf nicht mehr bei veralteten Doktrinen verweilen.

## Zum neuen Strafgesetzbuch der DDR

Die Regierung der DDR ist in letzter Zeit intensiver als in den vorausgegangenen Jahren bemüht gewesen, die Ausarbeitung des sozialistischen Rechts in den einzelnen Bereichen voranzutreiben. Hier sei nur auf das Jugendgesetz (4. Mai 1964), das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (25. Mai 1965), das Familiengesetzbuch (30. Dezember 1965), das Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik (20. Februar 1967) und das jetzt verabschiedete neue Strafgesetzbuch hingewiesen. Auch das geplante neue Zivilgesetzbuch und die in Vorbereitung befindliche neue Verfassung werden weitere Marksteine im Prozeß der Fixierung des „sozialistischen“ Rechts sein.

In all den neuen Gesetzen kommt das politische Grundanliegen zum Ausdruck, die geschaffenen Zustände rechtlich zu verankern und damit zugleich den Kontrast zum Recht in der Bundesrepublik zu dokumentieren. Im Leitartikel des „Neuen Deutschland“ vom 16. Januar 1968 anlässlich der Verabschiedung des Strafgesetzbuches heißt es u. a.: „Strafgesetze und Justiz der DDR und der Bundesrepublik verhalten sich zueinander wie Recht und Unrecht — und das nicht erst seit dem 12. Januar 1968. Aber mehr noch als bisher gilt für die Rechtsordnung, was für alle Gebiete des Lebens gilt: Nichts verbindet uns mit dem imperialistischen westdeutschen Staat, alles mit unserer sozialistischen Heimat, der Deutschen Demokratischen Republik!“

### *Vereinheitlichung des Rechtssystems*

Im Gegensatz zum Verabschiedungsverfahren anderer großer Gesetze (Familiengesetzbuch, Bildungsgesetz, Jugendgesetz), bei denen jeweils ein vollständiger Entwurf des Gesetzes vorher veröffentlicht und darüber monatelang in der Presse sowie in vielen Versammlungen öffentlich diskutiert wurde, gab es aber beim Entwurf des Strafgesetzbuches lediglich eine begrenzte Diskussion, an der nur ausgewählte Fachleute, Schöffen sowie Funktionäre aus den verschiedenen Bereichen teilnehmen konnten. Der Entwurf wurde nicht — wie sonst — in der Presse und in einer allgemein zugänglichen Broschüre publiziert, sondern er wurde nur in 35 000 Exemplaren an einen ausgewählten Kreis zum persönlichen Dienstgebrauch verteilt. Im „Neuen Deutschland“ wurde am 4. Februar 1967 lediglich die Präambel des Strafgesetzbuches veröffentlicht.

Am 15. Dezember 1967 wurde der Entwurf des Strafgesetzbuches in der „Volkskammer“ in erster Lesung beraten und am 12. Januar 1968 in zweiter und letzter Lesung mit geringfügigen Abänderungen verabschiedet. Zusammen mit dem aus 283 Paragraphen bestehenden neuen Strafgesetzbuch (StGB) wurden von der „Volkskammer“ auch folgende vier andere, zum Komplex des Strafrechts gehörende Gesetze beschlossen: die Strafprozeßordnung (StPO), das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung, das Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (OWG) und das Gesetz über den Vollzug von Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftäter in das gesellschaftliche Leben (SVWG). Alle diese Gesetze sollen am 1. Juli 1968 in Kraft treten.

Wenn auch die Verabschiedung und das Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches der DDR ein bedeutendes rechtsgeschichtliches Ereignis ist, wodurch z. B. die Kluft im Recht zwischen beiden Teilen Deutschlands erheblich vergrößert wird, so ist das neue Strafgesetzbuch in wesentlichen Teilen nicht als direkt neu zu bezeichnen. Bereits nach 1945 wurden in Mitteldeutschland nämlich zahlreiche Gesetze und Verordnungen verabschiedet sowie Grundsatzentscheidungen des Obersten Gerichts gefällt, die das alte Strafgesetzbuch schon in einem den Kommunisten genehmen Sinne aushöhlten und modifizierten. Von besonderer Bedeutung waren diesbezüglich die Strafprozeßordnung vom 2. Oktober 1952, das Strafrechts-ergänzungsgesetz vom 11. Dezember 1957 sowie der Rechtspflegeerlaß des Staatsrates vom 4. April 1963. In diesen Gesetzen wurden wesentliche Normen des sozialistischen Strafrechts verankert und die Position des Angeklagten und Verurteilten verschlechtert.

### *Verschärfung des politischen Strafrechts*

Weniger in seinem rechtlichen Gehalt, sondern viel mehr als politischer Willensakt geht die Bedeutung des neuen Strafgesetzes weit über die formale Subsumierung bisher schon angewandter Grundsätze hinaus, weil diese Grundsätze sozialistischen Strafrechts, bisher zum Teil nur stillschweigend praktiziert, erst in ihrer offenen Zusammenfassung ihre ganze zweckgerichtete politische Bedeutung offenbaren.

Man muß der SED-Führung und den kommunistischen Juristen bescheinigen, daß sie die politischen Zielsetzungen nicht verschleierten. Hilde Benjamin bezeichnete in der ersten Lesung der „Volkskammer“ das neue Strafrecht als wichtiges Ereignis im „staatsrechtlichen Ausbau unserer Republik für die Periode der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“. Am 16. Januar 1968 hieß es in einem Leitartikel des „Neuen Deutschland“: „Daher ist es nur folgerichtig und absolut unerlässlich, daß unser neues Strafgesetzbuch die sozialistische Gesellschaftsordnung und den sozialistischen Staat zuverlässig schützt — mit aller Härte, die ihren Feinden gegenüber geboten ist. Der gleiche humanistische Geist, der jeden Gedanken an Rache oder Vergeltung aus unserem Strafrecht und unserem Strafvollzug verbannt, verpflichtet uns, Anschläge gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik und gegen unsere sozialistische Gesellschaftsordnung zu den schwersten Verbrechen zu erklären und dementsprechend zu ahnden.“ Was sind die charakteristischen Merkmale und Besonderheiten des neuen Strafgesetzbuches? Das neue Strafgesetz-